



- www.arbeitsschutz-schulen-nds.de - Berufsbezogene Themen - Farbtechnik u. Raumgestaltung - Maßnahmen - Unterweisungen

Unterweisungen

Lehrkräfte und Beschäftigte

müssen für ihren Arbeitsbereich anhand der [?] Gefährdungsbeurteilung in einer verständlichen Form und Sprache über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu deren Verhütung unterwiesen werden (§ 12 ArbSchG, § 6 ArbStättV, § 4 DGUV Vorschrift 1). Der Gesetzgeber unterscheidet drei Arten bzw. Anlässe von Unterweisungen:

- **Erstunterweisung** (Neueinstellung, vor Aufnahme der Tätigkeit oder Wechsel des Arbeitsplatzes, Einführung neuer Verfahren wie Software, neue Geräte etc.)
- **Wiederholungsunterweisung** (bei Routinetätigkeiten mindestens jährliche Wiederholung, bei Tätigkeiten mit besonderer Gefährdung häufiger)
- **Unterweisung aus besonderen Grund** (nach Unfall bzw. Beinah-Unfall, bei sicherheitswidrigen Verhaltensweisen etc.)

Für bestimmte Tätigkeitsbereiche sind **besondere Unterweisungen** anhand der Betriebsanweisungen durchzuführen (z. B. Gefahrstoffe, strahlende Stoffe, Umgang mit Maschinen, Umgang mit persönlicher Schutzausrüstung).

Schüler und Schülerinnen

müssen nach dem Runderlass „Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung“ unterwiesen werden. Zusätzlich schreibt die RiSU (Richtlinie für Sicherheit im Unterricht) Unterweisungen für naturwissenschaftlichen Unterricht bzw. für Unterricht in Technik, Werken, Arbeitslehre, Hauswirtschaft und Kunst vor.

Unterweisungen

sind vor Aufnahme der Tätigkeit (z. B. zum Schuljahresbeginn) und bei jeder Veränderung im Arbeitsbereich, bei erstmaliger Benutzung eines Fachraumes oder einer Werkstatt durchzuführen. Unterweisungen sind stets zu dokumentieren (z. B. durch einen Unterweisungsnachweis, durch Klassenbucheintrag oder bei Kursen durch eine Namensliste der Unterwiesenen, die die durchgeführte Unterweisung mit Unterschrift bestätigen).

Lehrkräfte werden durch die Schulleitung unterwiesen bzw. die Schulleitung veranlasst die Unterweisung.

Schülerinnen und Schüler werden durch die Lehrkräfte unterwiesen.

- Verwendung persönlicher Schutzausrüstung
- Verwendung von Hautschutzmitteln
- Gefahren beim Umgang mit Druckluft
- Benutzung von druckluftbetriebenen Maschinen, Geräten und Anlagen
- Lage und Bedienung der Druckluftabsperrhähne
- Umgang mit Leitern und Gerüsten
- Benutzung von Doppel-bzw. Stehleitern
- Benutzung von Rollgerüsten
- Gefährdungen im Umgang mit Lösemitteln und lösemittelhaltigen Anstrichstoffen
- Entsorgung von Anstrichstoffen, Lösemitteln und Abwasser
- Gefahren und das Verbot des eigenmächtigen Betätigens der Lösemitteldestillieranlage, des Infrarottrockners und der Lackierkabine

Siehe auch

Unterweisungen

Artikel-Informationen

19.06.2018

Kurzlink

www.aug-nds.de/?id=725

E-Mail an Redaktion